

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (83) 718

Vol. 1983/0258

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(83) 718 endg.

Brüssel, den 25 November 1983.

GESAMTHAUSHALTSPLAN - HAUSHALTSJAHR 1983
EINZELPLAN III - KOMMISSION - TEIL B

I. MITTELÜBERTRAGUNG Nr. 31/83 (Nichtobligatorische Ausgaben)

von Kapitel 32 nach Kapitel 33: Verpflichtungsermächtigungen:	7.000.000 ECU
Zahlungsermächtigungen:	7.000.000 ECU

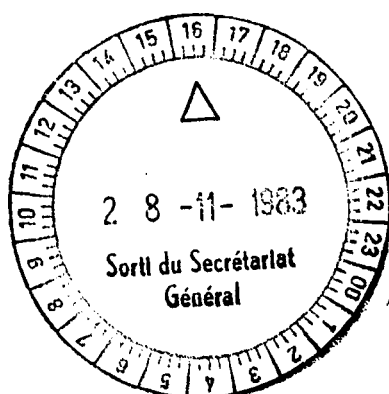
"Prämien für die Nichtvermarktung von Milch"

II. MITTELÜBERTRAGUNG Nr. 32/83 (Nichtobligatorische Ausgaben)

von den Kapiteln 32 und 46 nach Kapitel 30:

Zahlungsermächtigungen:	23.200.000 ECU
-------------------------	----------------

"Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse"



KOM(83) 718 endg.

GESAMTHAUSHALTSPLAN - HAUSHALTSJAHR 1983
EINZELPLAN III - KOMMISSION - TEIL B

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. 31/83
(Nichtobligatorische Ausgaben)

VON KAPITEL 32 - EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND
GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT,
ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN
ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN
GEBIETE

Artikel 320 - Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Ausrichtung: Landwirt-
schaft in Berggebieten und in
bestimmten benachteiligten
Gebieten

NACH KAPITEL 33 - EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND
GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT,
ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTUR-
MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT
DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN

Artikel 331 - Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Ausrichtung: Sektor
Milch und Fleisch

Posten 3312 - Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Ausrichtung: Prämien
für die Nichtvermarktung von
Milch und Milcherzeugnissen

Verpflichtungsermächtigungen:	7.000.000 ECU
Zahlungsermächtigungen:	7.000.000 ECU

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung hat der Finanzkontrolleur diesem Vorschlag am 10. November 1983 den Sichtvermerk erteilt und damit bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

BEGRÜNDUNG

1. Die Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen sind zu 60 % von der Abteilung Garantie und zu 40 % von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL zu finanzieren (Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 vom 17. Mai 1977) (1).

Den jüngsten Schätzungen zufolge dürfte der Gesamtbetrag der Ausgaben für die gesamte Aktion im Haushaltsjahr 1983 zwischen 165 und 170 Mio ECU liegen, während sich die gegenwärtigen Mittel nur auf 155,51 Mio ECU belaufen (95 Mio ECU bei Posten 2060 und 60,51 Mio ECU bei Posten 3212, einschließlich der aus 1982 übertragenen Mittel). Diese Beträge müssen infolgedessen aufgestockt werden. Bei Posten 2060 wird der erforderliche Mehrbetrag durch eine Mittelübertragung innerhalb des Kapitels 20 aufgebracht. Bei Posten 3312 muß der zusätzlich benötigte Betrag durch eine Mittelübertragung von Kapitel zu Kapitel in Höhe von 7 Mio ECU bereitgestellt werden.

2. 1983 ist bei Artikel 320 "Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten" mit einem beträchtlichen Überschuß an Mitteln des Haushaltsjahres zu rechnen. Gemessen an den zum 31.10.1983 verfügbaren 175,82 Mio ECU für Verpflichtungen und 186,28 Mio ECU für Zahlungen sind bis Jahresende Erstattungen nur in Höhe von 107,5 Mio ECU bei den VE und ZE zu erwarten.

Hierfür gibt es mehrere Gründe: von einigen Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung des Haushaltsplans gelieferte Schätzungen, die nicht ihren tatsächlichen Durchführungsmöglichkeiten entsprechen, schleppende Verwaltungsverfahren und Mangel an Interventionsmitteln einiger nationaler Verwaltungen aufgrund der Haushaltsrestriktionen.

3. Die Haushaltsbehörde wird daher gebeten, die vorgeschlagene Mittelübertragung zu genehmigen.

(1) ABL. L 131 vom 25.5.1977, S. 1.

GESAMTHAUSHALTSPLAN - HAUSHALTSJAHR 1983
EINZELPLAN III - KOMMISSION - TEIL B

MITTELÜBERTRAGUNG NR. 32/82
(Nichtobligatorische Ausgaben)

Zahlungsermächtigungen
in ECU

VON KAPITEL 32 - EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND
GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT,
ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN
ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN
GEBIETE

Artikel 321 - Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft:
Besondere Gebiete - Mittelmeer-
gebiete

Posten 3211 - Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Ausrichtung: Verbesserung
der Infrastruktur in bestimmten
benachteiligten Gebieten 8.000.000

VON KAPITEL 46 - EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND
GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT,
ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME
MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER
FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel 460 - Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Ausrichtung: Gemeinsame
Maßnahmen zur Umstrukturierung,
Modernisierung und Entwicklung des
Fischereissektors 15.200.000

NACH KAPITEL 30 - EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND
GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT,
ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN
ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN

Artikel 301 - Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Ausrichtung: Vermarktung
und Verarbeitung landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Posten 3010 - Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Ausrichtung: Vermarktung
und Verarbeitung landwirtschaftlicher
Erzeugnisse (allgemeine Maßnahmen) 15.600.000

Posten 3011 - Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Ausrichtung: Vermarktung
und Verarbeitung landwirtschaftlicher
Erzeugnisse in Süditalien, im Languedoc -
Roussillon und in einigen anderen
französischen Gebieten 7.600.000

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung hat der Finanzkontrolleur diesem
Vorschlag am 10. November 1983 den Sichtvermerk erteilt und damit bescheinigt,
daß die Mittel verfügbar sind.

BEGRÜNDUNG

1. Für die Maßnahmen zur Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse stehen in der zweiten Hälfte des Haushaltsjahres 1983 nicht genügend Zahlungsermächtigungen zur Verfügung, weder bei Posten 3010 (allgemeine Maßnahmen) noch bei Posten 3011 (Maßnahmen in Süditalien, im Languedoc-Roussillon und in einigen anderen französischen Gebieten).

Der Grund für diese Schwierigkeiten ist die beträchtliche Beschleunigung bei der Ausführung der Vorhaben einerseits und bei der Einreichung der Erstattungsanträge andererseits. Die Aussicht auf eine neuerliche Erweiterung der Gemeinschaft ruft offenbar bei den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern den Wunsch nach erhöhter Wettbewerbsfähigkeit hervor, weshalb die Vorhaben rascher als vorgesehen durchgeführt wurden. Außerdem hat die Kommission die Ausschlußfrist bei der Einreichung der Erstattungsanträge strenger angewandt. Der zusätzliche Bedarf an Zahlungsermächtigungen bis Ende des Haushaltsjahres 1983 wurde wie folgt veranschlagt:

- Posten 3010:	15.600.000 ECU	)	
- Posten 3011:	7.600.000 ECU	)	23.200.000 ECU

2. Gleichzeitig ist in anderen Sektoren der Abteilung Ausrichtung des EAGFL eine gewisse zu geringe Inanspruchnahme der Zahlungsermächtigungen festzustellen:
 - a) Posten 3211 (Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten benachteiligten Gebieten): Bei der Ausführung der von der Kommission genehmigten Vorhaben sind echte Schwierigkeiten aufgetreten, was sich auf die Inanspruchnahme der Zahlungsermächtigungen ausgewirkt hat (administrative Verzögerungen bei der Abrechnung der durchgeführten Arbeiten, Probleme aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel der kleineren Gemeinden, die die Hauptbegünstigten dieser Maßnahmen - Wirtschafts- wegenetz, Trinkwasser- und Stromversorgung - sind). Bei diesem Posten belaufen sich die verfügbaren Mittel am 31.10.1983 auf 19.253.829 ECU, während bis Abschluß des Haushaltsjahres voraussichtlich nur 6.000.000 benötigt werden.
 - b) Artikel 460 (Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors): Solange die gemeinsame Fischereipolitik nicht beschlossen war, konnten die Gemeinschaftsinterventionen im strukturellen Bereich nur im Rahmen einer verlängerbaren Übergangsmaßnahme erfolgen. Die von 1982 auf 1983 übertragenen Zahlungsermächtigungen beliefen sich auf 13.778.204 ECU; angesichts der voraussichtlichen Mittelinanspruchnahme und des zum 31.10.1983 verfügbaren Betrags in Höhe von 28.940.626 ECU werden die Übertragungen von 1983 auf 1984 zweifellos noch höher sein.
3. Mit Rücksicht auf die zunehmende Zahl der Erstattungsanträge für das Haushaltsjahr 1983 (siehe vorstehend Ziffer 1) betreffend die Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird die Haushaltsbehörde daher gebeten, die vorgeschlagenen Übertragungen von Zahlungsermächtigungen zu genehmigen.